

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964
— Drucksachen 7/2580, 7/2690 —**

A. Problem

Die Heizölsteuer für schweres und leichtes Heizöl ist bis zum 31. Dezember 1974 befristet.

Ein Fortbestehen der Heizölsteuer ist energiepolitisch wünschenswert, um

- zu verhindern, daß künftig wieder verstärkt schweres Heizöl in Kraftwerken eingesetzt wird,
- zur Finanzierung von Energieversorgungs-Investitionen beizutragen.

B. Lösung

Die Heizölsteuer für schweres und leichtes Heizöl wird mit den zuletzt geltenden Steuersätzen bis 31. Dezember 1979 verlängert.

Mit Mehrheit angenommen

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Es wird ein Steuerausfall von jährlich 800 bis 900 Millionen DM vermieden.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Weber (Köln)**I.**

Die Vorlage — Drucksache 7/2580 — wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1974 an den Finanzausschuß federführend sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner mitberatenden Stellungnahme vom 13. November der Vorlage einstimmig zugestimmt. Eine Minderheit dieses Ausschusses hat empfohlen, die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf zu übernehmen. Der Haushaltsausschuß wird über die Vorlage am 4. Dezember 1974 beraten; über eine abweichende Stellungnahme würde besonders berichtet. Der Finanzausschuß hat den Entwurf am 13. November 1974 abschließend beraten.

II.

Eine große Mehrheit des Ausschusses teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Gründe, die zur Einführung der Heizölsteuer geführt haben, auch unter Berücksichtigung der veränderten energiepolitischen Lage noch fortbestehen, weshalb es gerechtfertigt ist, eine Besteuerung des Heizöls für weitere fünf Jahre vorzunehmen. Für die Entscheidung der Mehrheit waren insbesondere folgende Erwägungen maßgebend:

1. Eine Aufhebung der Heizölsteuer würde beim schweren Heizöl die bestehende Preisrelation zwischen Heizöl und Steinkohle zugunsten des Heizöls verändern, wodurch dieser Energieträger einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Kohle erlangen würde. Das hätte zur Folge, daß entgegen der Zielsetzung des Energieprogramms der Bundesregierung in Kraftwerken wieder verstärkt Heizöl eingesetzt werden dürfte. Bei leichtem Heizöl würde ein Wegfall der Heizölsteuer zu keiner erkennbaren Auswirkung auf den Verbraucherpreis führen, da die Steuerbelastung nur 0,83 Pf/l beträgt; ein Verzicht auf das Steueraufkommen wurde vielmehr in vollem Umfang der Mineralölwirtschaft zugute kommen.
2. Nach Auffassung der Mehrheit ist die Beibehaltung der Heizölsteuer auch deshalb erforderlich, um die Finanzierung der vorgesehenen energiewirtschaftlichen Maßnahmen sicherzustellen.
3. Hinzu kommt, daß ein Auslaufen der Heizölbesteuerung auch unter dem Gesichtspunkt der Steuerharmonisierung innerhalb der EG nicht zu

vertreten wäre. Würde die Heizölbesteuerung über den 31. Dezember 1974 hinaus nicht fortgesetzt, wäre die Bundesrepublik Deutschland das einzige wichtige Industrieland innerhalb der EG, das auf eine derartige steuerliche Belastung des Heizöls insgesamt verzichtet.

III.

Eine Minderheit sprach sich gegen eine Verlängerung der Heizölbesteuerung aus. Sie vertrat die Auffassung, daß durch die veränderte Situation auf dem Energiesektor die Berechtigung für die Erhebung einer Heizölsteuer entfallen sei. Der Kohleabsatz sei nicht nur gesichert, es könnten sogar nicht alle Lieferwünsche erfüllt werden, zumal die Kohleförderung kurzfristig nicht gesteigert werden könne. Daher könne der fällige und von früheren Bundesregierungen in Aussicht gestellte Verzicht auf die Heizölsteuer nunmehr vollzogen werden. Eine Nichterhebung der Heizölsteuer würde die Erdgaspreise um den Betrag der Heizölsteuer ermäßigen, da die Gaslieferungsverträge auf den Heizölpreis einschließlich der Heizölsteuer abstellten.

Ein Fortbestehen der Heizölbesteuerung werfe auch erhebliche regionalpolitische Probleme auf, weil gerade revierfernere Gebiete in erheblichem Umfang auf Heizöl angewiesen seien, so daß zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ein Auslaufen der Steuer geboten sei.

Die Mehrheit des Ausschusses trat diesen Argumenten wie folgt entgegen: Es sei keineswegs sicher, daß ein Wegfall der Heizölsteuer zu einer entsprechenden Ermäßigung der Erdgaspreise führe, da die Lieferbedingungen privatrechtlicher Natur seien, weshalb die Anbieter nicht gehindert seien, neue Kostenfaktoren geltend zu machen.

Die Heizölsteuer als eine allgemeine Verbrauchssteuer des Bundes sei grundsätzlich ungeeignet, regionale Verhältnisse zu berücksichtigen. Daher habe der Bundesrat bei seiner Stellungnahme auch nur die Erwartung geäußert, daß bei der Verteilung der Mittel regionalpolitische Aspekte berücksichtigt werden. Diesem Petitum des Bundesrates, dessen sachliche Berechtigung anerkannt werde, könne angesichts des Mißverhältnisses zwischen dem Aufkommen an Heizölsteuer und den Kosten für die vorgesehenen energiepolitischen Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Rechnung getragen werden.

Bonn, den 14. November 1974

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2580 — **unverändert anzunehmen.**

Bonn, den 14. November 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Weber (Köln)
Vorsitzende	Berichterstatter